

RS OGH 1957/6/5 2Ob315/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.1957

Norm

ZPO §503 Z2 C3b

Rechtssatz

Wenn der OGH in zahlreichen Entscheidungen die Rechtsansicht vertreten hat, daß die Frage, ob der Beweis durch anthropologisch - erbbiologische Untersuchung zuzulassen sei, als Frag der Beweiswürdigung der Entscheidung der Revisionsinstanz entzogen ist, gilt dies dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Fall einerseits vom Berufungsgericht selbst diesem Beweis für die Klärung des Sachverhaltes, nämlich für die Beweiswürdigung, entscheidende Bedeutung zugesprochen, andererseits aber irrigerweise dieser Beweis für undurchführbar erklärt wird.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 315/57
Entscheidungstext OGH 05.06.1957 2 Ob 315/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0043306

Dokumentnummer

JJR_19570605_OGH0002_0020OB00315_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at